

---

# Verkündungsanzeiger

der Universität Duisburg-Essen - Amtliche Mitteilungen

---

Jahrgang 22

Duisburg/Essen, den 26.11.2024

Seite 1279

Nr. 150

---

**Zweite Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung  
für den Masterstudiengang  
Psychologie mit dem Schwerpunkt  
Klinische Psychologie und Psychotherapie  
an der Universität Duisburg-Essen  
vom 25. November 2024**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 16.09.2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.10.2024 (GV. NRW. S. 704), hat die Universität Duisburg-Essen folgende Ordnung erlassen:

**Artikel I**

Die Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Psychologie mit dem Schwerpunkt Klinische Psychologie und Psychotherapie an der Universität Duisburg-Essen vom 05.06.2023 (Verkündungsanzeiger Jg. 21, 2023 S. 403 / Nr. 67), zuletzt geändert durch Änderungsordnung vom 16.01.2024 (Verkündungsanzeiger Jg. 22, 2024 S. 25 / Nr. 4), wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 2 wird gestrichen.

Die bisherigen Absätze 3 bis 6 werden zu den neuen Absätzen 2 bis 5.

2. In Anlage 1, Modul 9 Psychologische Begutachtung, Spalte Teilnahmevoraussetzung zur Prüfung wird der Wortlaut „Anwesenheit in den LVen des Moduls und Studienleistung nach Maßgabe des MHB“ ersetzt durch das Wort „Gutachten“.

Des Weiteren wird in der Spalte Prüfungsleistung das Wort „Gutachten“ ersetzt durch das Wort „Klausur“.

3. In Anlage 2, Modul 9 wird Satz 7 wie folgt neu gefasst: „Sie verfügen über grundlegende Kenntnisse der Planung, Erstellung und Präsentation von Gutachten nach dem allgemeinen Stand der wissenschaftlichen Begutachtung.“

**Artikel II**

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsanzeiger der Universität Duisburg-Essen – Amtliche Mitteilungen in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrats der Fakultät für Bildungswissenschaften vom 11.09.2024.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule gegen diese Ordnung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Duisburg und Essen, den 25. November 2024

Für die Rektorin  
der Universität Duisburg-Essen  
Der Kanzler  
Wolfgang Sellinat  
(m. d. w. d. G. b.)

